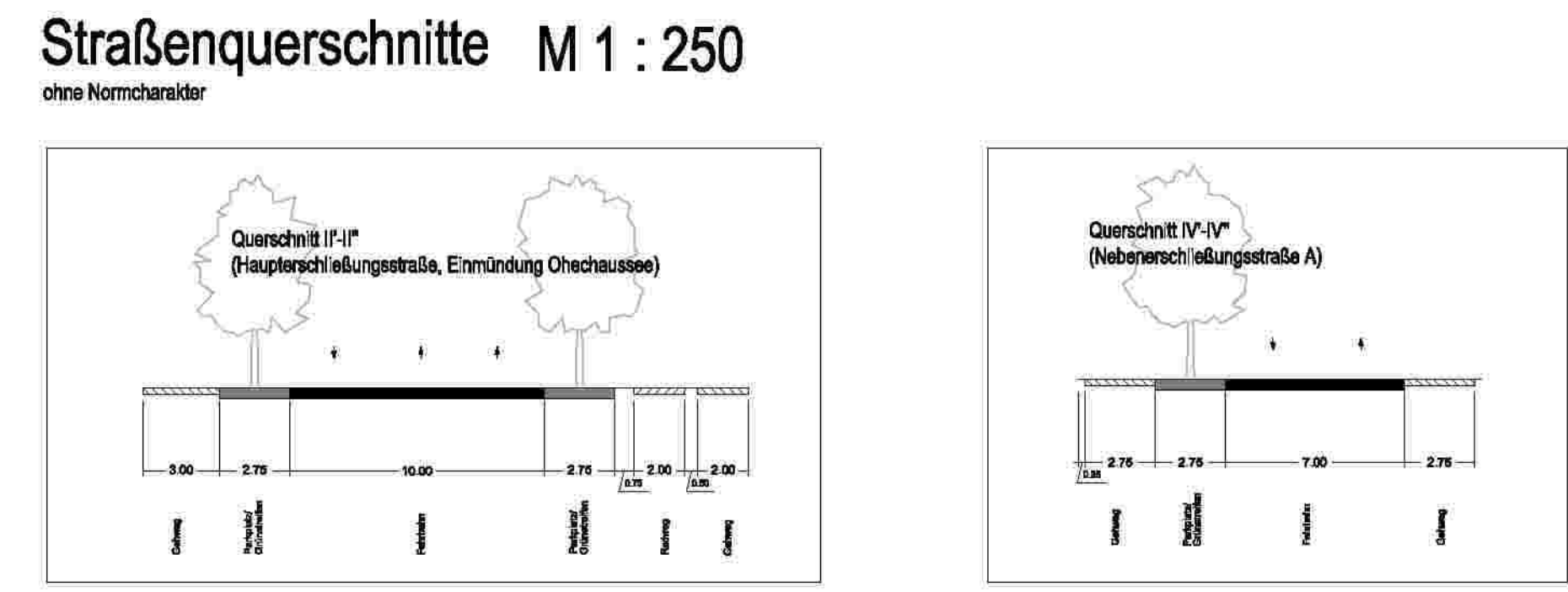
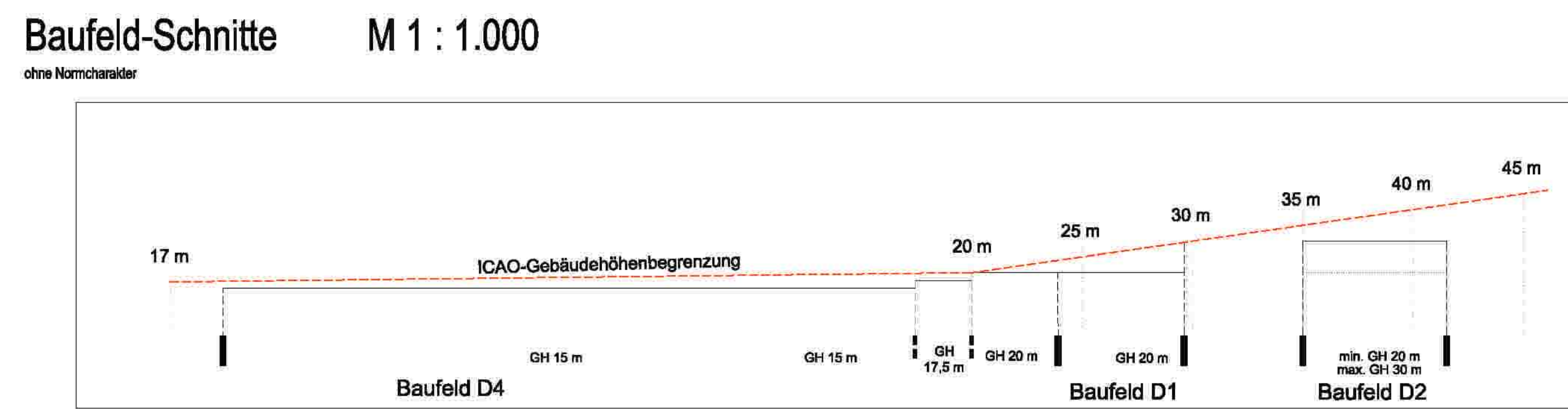
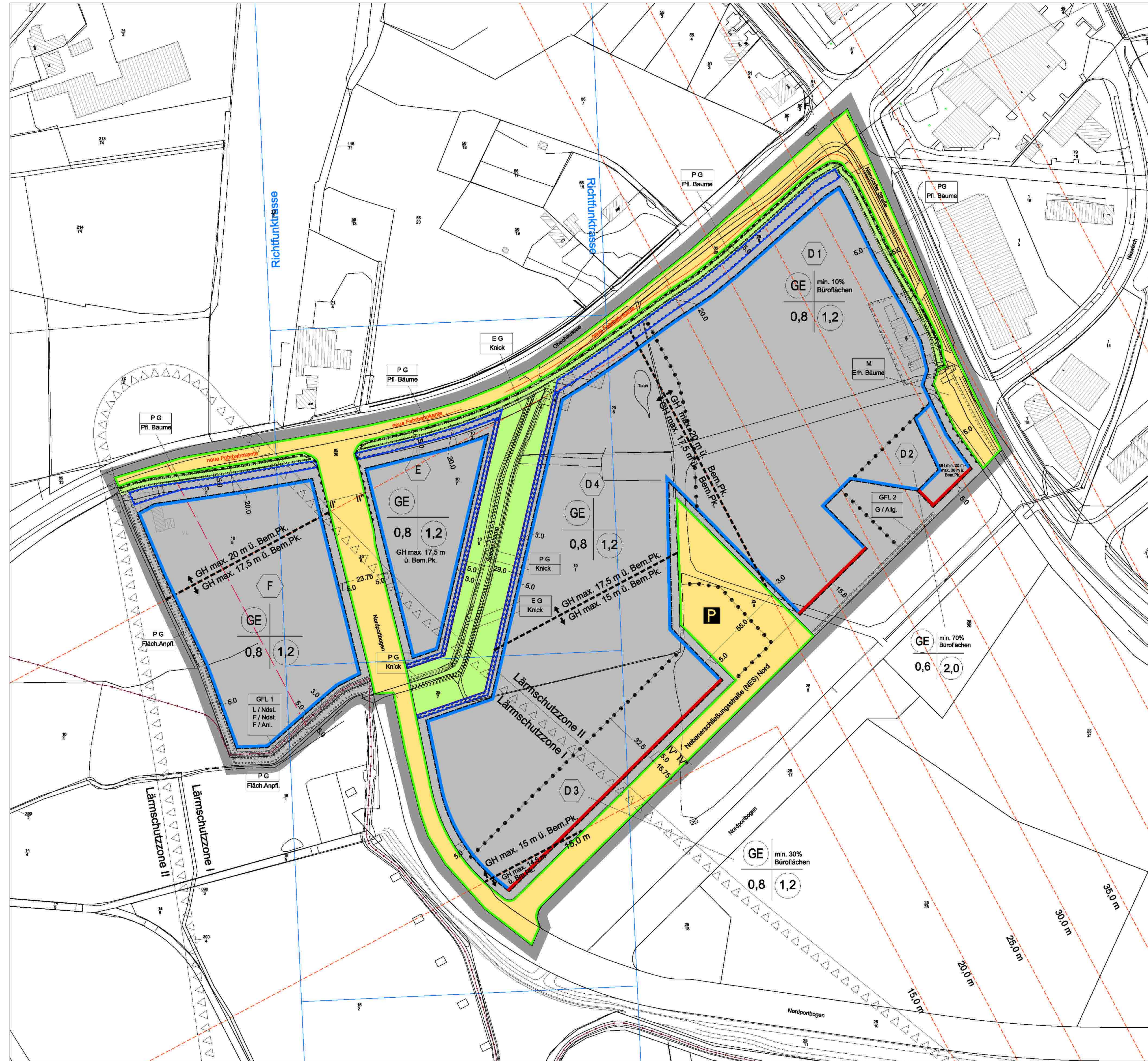


Satzung der Stadt Norderstedt über den Bebauungsplan Nr. 245 Norderstedt 1. Änderung "Südlich Ohechaussee, westlich Niendorfer Straße"

Es gilt die Baunutzungsverordnung von 1990

Teil A - Planzeichnung

M. 1 : 1000



Zeichenerklärung

PLANKODEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
-----------	-------------	-----------------

1. Festsetzungen (Anordnungen normativen Inhalts)

Art und Maß der baulichen Nutzung	§
GE Gewerbegebiet	§ 1 Abs. 1 BauVO
GE min. 20% Büroflächen	§ 1 Abs. 5 BauVO
GE 0,8 (Gesamtschicht)	§ 15 Abs. 2 Nr. 2 BauVO
GE 0,8 (Grünflächenanteil)	§ 15 Abs. 2 Nr. 1 BauVO
GE 0,8 (Grünflächenanteil)	§ 15 Abs. 2 Nr. 4 BauVO
GE 0,6 (Gesamtschicht)	§ 1 Abs. 2 Nr. 8 BauVO

Baulinien, Baugrenzen

Baugrenze	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauB, §§ 22 und 23 BauVO
Baulinie	§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauB, §§ 22 und 23 BauVO

Verkehrflächen

Streifenverkehrsflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauB
Straßenverkehrsfläche, nach eigener Verkehrsfläche beson. Zweckbestimmung	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauB
Örtliche Parkfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauB
Bereich ohne Ein- und Ausfahrt	§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauB

Grünflächen

Örtliche Grünfläche	§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauB
---------------------	------------------------

Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserhaushalts

Umgrenzung von Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelungen des Wasserhaushalts	§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauB
--	-----------------------------------

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 6 BauB
Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauB
Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Begrünungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen	§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und Abs. 6 BauB

Sonstige Planzeichnungen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugruben, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugrubens (z.B. Baugruben)	§ 18 Abs. 5 BauVO
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans	§ 9 Abs. 7 BauB
Mit Geh-, Fahr- und Laufflächen zu befestigende Bestimmung von Geh-, Fahr- und Laufflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
Namensgebung von Geh-, Fahr- und Laufflächen	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
Fahrweg zugunsten der Anlage	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
Fahrweg zugunsten der Stadt Norderstedt	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
Fahrweg zugunsten der Stadt Norderstedt	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
Gehweg zugunsten der Stadt Norderstedt für die Allgemeinheit	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten

Bestimmung von Flächen mit Eintragungspunkten	§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauB
---	------------------------

2. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahme

Lärmschutzzone I	§ 9 Abs. 8 BauB
Richtfunktrasse	§ 9 Abs. 8 BauB
Kennzeichnung von Bauflächenbegrenzungen nach CAD-Verfahren (Elektronischer Civil Aviation Organization) entsprechend dem Verfahren des ICAO-Verfahrens (ICAO-Verfahren) zum Flughafensicherheitspunkt (IL/IL) Nr. 10	§ 9 Abs. 8 BauB
Statische Versorgungsleitung Telekommunikation Lage nicht verortet	§ 9 Abs. 8 BauB
Flächen ohne Boden mit umweltschützender Qualität (z.B. Grünflächen)	§ 9 Abs. 8 BauB

3. Darstellung ohne Normcharakter

Bestehende Gebäude	47/B
Flurkataster	47/B
Veränderter Flurkataster	47/B
Veränderung (als Ergänzung in)	47/B
Bauwid. Bezeichnung	47/B

Teil B - Text -

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauB

Planungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 BauB	BauB	BauVO
--	------	-------

1. Nutzungsbestimmungen

1. In allen Gewerbegebieten sind zulässig: - Wohnanlagen für alle Form - Einfamilienhäuser, Einfamilienhäuser und Vorderhäuser, sowie Verkauf ab Lager von Warenwaren - Vergnügungsbetriebe, insbesondere Spielplätze und öffentliche Unterhaltung im Sinne von § 23 der Bauverordnung, die der Art der Nutzung entsprechen und eine Gesamthöhe von nicht mehr als 10 m aufweisen, wobei die Höhe der Gebäude über dem Gelände nicht mehr als 10 m betragen darf. - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 10	§ 10
--	-------------------	------

2. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

3. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

4. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

5. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

6. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

7. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

8. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

9. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

10. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

11. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

12. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

13. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

14. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

15. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

16. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

17. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

18. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

19. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

20. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

21. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

22. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

23. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

24. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

25. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

26. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

27. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

28. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

29. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

30. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

31. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

32. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

33. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ² (bezogen auf das gesamte Gewerbegebiet) - Anlagen für sportliche Zwecke, die auf dem Gelände des Gewerbegebietes ausgerichtet sind. - Anlagen für kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke.	§ 9 Abs. 1 Nr. 11	§ 11
--	-------------------	------

34. In allen Gewerbegebieten sind ausschließlich zulässig:

- Einzelhandelsbetriebe, die der Versorgung der Gewerbegebiete dienen, bis zu einer Verkaufsfläche von insgesamt 1500 m ²
--